

zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gesellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Delr. im Anhang seines fünfften Buchs qu. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberey bey welchen so viel Laster zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwiedern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Unmenschlichkeit heraus entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / sattsamb am Tage daß die Inquistoren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vnderm schein Rechtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/daß alle die zunge so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissensängstiger Richter / welcher ohne neue indicien jemanden zu Foltern bedenkens trägt / aufstellen daß er neue indicia finde?

1. Be. Ich habe dir schon bey der vorhergehenden Frage/ ein vnd ander artige an Hand gegeben / deren sich diejenige Richter/welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könnten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl einem armen Sünder drey/vier oder fünffmahl torquiren zu lassen / so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können/ daß es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die Dahnbracht/welcheden Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können/neue indicia, krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern/ja gar zum Feuer verdamme dörfen/ darauff zu bohlen/vnd seind wie folgt.

I.

Ist etwan eine die auß der ersten/zwey. 2. ten oder dritten Tortur nicht bekennē will/wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein ärgeres Gefängnuß/ an Fessel vnd Ketten gelegt/laß sie wohl kalt werden/im stand/ Elend vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach außgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herum beissen/vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange miseriam schmelzen muß/hat man doch wohl an etlichen Dröthen/einige Geistliche so langim Gefängnuß sitzen lassen. Jahr du vnder dessen forth/ fang vnd foltere andere/vnd wann du merckest / daß sie die schmerzen nicht außstehen können/sondern schwächen vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen/welche du noch in haften hast/wissen/ob sie nicht etwan dieselbe wo auß den Tängen gesehen haben/ob sie etwā ihr Lehrmeisterin gewesen / oder
ob sie

ob sie die Kunst von ihnen gelernet haben / oder was dergleichen sein mag. Was giltst du wirst auff diese Weise/wohl etwas auß ihnen gewahr werden/ so dir dienen wird / wann nur du oder der Hencker/ihnen gute Wegweisung thust; wie drohen qualt. 20. num. 20. & seqq. angezeigt ist.

3. Wird dann die Gefangene Persohn von newem besagt/so hastu schon was ich dich lehren wolte/benamtlich ein neues indici-um. als dann fahre forth/halt ihr daselbig vor/halt an/dringe darauff/laß nicht ab/du vnd der Reichtratter/biß sie bekant hat/will sie aber nicht nraumen/ sie kühnlich von newem wieder auff die Folter solte dir schon dein Gewissen hierüber bang machen wollen/so achte es doch nichts/bleib du bey deme: Dieses ist heutiges Tages/als so der Praxis &c. Trawestiu aber demselben nicht/so warte ein wenig/es wird sich bald bessere Gelegenheit an hand geben/dann wann du also fortfahren / vnd bald diese bald jene/auff die Folterbanck spanne wirst/so wird vnder solchem grossen Hauffen/eine oder die andere/in deme sie weiß / daß die vorige beschwergen gefänglich einge-zogen/vnd beschreyet ist / wann sie von ihren Gespielen gefragt wird / dieselbige von sich selbst Namhaft machen / alsdann so hastu ein new indicium, daß du sie von newem torquiren kanst. Vnd dieses Mittel diener auch darzu/daß man diejenige so einesmahls auff Bürgschafft erlassen seind/von newen gefänglich wieder annehmen kan. Denn so hältts jhnd der gemeine schlag / daß sich keine hoch zu erfreuen/ob sie schon einmahlder Hafft erlassen worden ist.

II.

Solte aber dieses nicht angehen / so 5. nimb diejenige / welche die Gefangene Persohn besagt / führe sie bey dieselbe/ lasse sie mit einander confrontiren, vnd dessen aber laß ihr durch den Hencker oder Stockmeister alles vbel tröhen/wann sie der Besagten nicht alles ohne sebetw / ins Gesicht sage / was sie auff der Folter angezeigt/schadet auch nichts / daß du selbst ihr der Anzeigerin solches sagst. Wann du nun zu der Besagten kompst / so mustu sie wegen ihrer Halsstarrigkeit dapffer schelten vnd straffen/ihr anzeigen/daß nunmehr diejenige vorhanden sey / so sie ins Gesicht zu schanden: Vnd allem zweifel ein Ende machen werde/darnach kehre dich zu der Anzeigerin vñ frage sie/ob sie nicht noch beständig darbey bleibe/daß sie diese Gefangene Persohn/auff dem Tank gesehen habe? glaube frey diese wird bey ihren Worten bleiben/weil ihr nicht unbewußt/daß da sie zu ruck fallen solte / sie von newem würde gefordert werden.

Ob nun zwar diese vngern daran will / 6. etwan mit einem tieff geholten seuffzer/den Anfang macht /das Haupt vnd Gesicht zur Erden schlägt/vnd genugsam zu verstehen gibt/daß sie wieder ihren willen liegen müsse/ja ob auch gleich die besagte/sich verantworten wolte/so laß du doch dich daselbige nicht irren / gib ihr auch kein Gehör mehr/laß diejenige so sie besagt hat/als bald wieder zu ruck führen/vnd tröste die besagte mit dieser neuen Zeitung: Nun siehestu ja / daß du ein vberzeugte vnd vberwiesene Here bist/vñ hat man gut fug vnd mache/dich nicht allein von newem zu solcern/sondern ob du auch gleich dieselbe/von newe

auffstehen soltest / dich gar hin zu richten / als eine halbskarrige vberwundene Teuffels-
 22 braut Vnd das heist heut zu Tage eine nit
 23 der andere Confrontiren, vnd ins Ange-
 24 sichts vberweisen.

7. Wann nun Richter vnd Commissa-
 rien dieses also dem gemeinen Mann vor-
 bringen / oder auch an ihre Fürsten vnd
 Herren schreiben / wie wollen dann diese selbi-
 ge / ja wie wollen die Doctores vnd Rechts-
 gelärthen / so hierüber Nahts erfragt wer-
 den / vnd dieser Artz / vnd weise zu reden
 nicht verstehen / auch nicht lernen wollen /
 ein rechtmässiges Urtheil fällen können?
 O Teutschlandt was machstu doch / ist das
 nicht zu erbarimen / das man diesen Handel
 der hohen Obrikeit nicht sagen darf? Ich
 weiß wohl das etliche redliche Leute / wann
 sie dieses lesen sich entsetzen / vnd es kaum
 glauben werden / das man einen solchen
 processum zu diesen Zeiten führen solle /
 Aber ich wolte wohl Leute vorstellen /
 welche es bey ihren Ahd erhalten sollen / das
 sie diesem Process vñ diese manier zu pro-
 cediren mit ihren Augen gesehen / vnd das-
 selbig (weills die Richter ins protocoll
 wohl nicht einschreiben lassen) in ihr Be-
 dächtnuß verzeichnen haben.

8. Vnd ich möchte gern wissen was Für-
 sten vnd Herren darzu sagen würden /
 wann sie erfahren solten (wie ichs dann
 leweisen kan das es geschehen) das emi-
 ge wann sie durch eine solche Confrontati-
 on wie die selbst nächst hiervon beschriebē
 ist / nicht bekennet haben / von wegen
 solcher Halsstarrtzkeit (wie sie es nen-
 nen) dahin verurtheilet worden / das
 sie lebendig verbrunnet werden solten?

vnd was solten wohl ihre May. der grosse
 Kayser darzu sagen / wann er hören solte /
 das auch emige Geistliche Kirchendiener
 im Reich / ebener Massen seind hingerich-
 tet worden? doch hiervon auff ein ander-
 mahl mit mehrern.

III.

Drittens kann man auch ein neues
 indicium dannenhero nehmen / das die ge-
 peint je solche grosse Marter vñ Pein auß-
 gestanden vnd erduldet / vnd doch nicht be-
 kennet hat / dann vnmöglich wehre es ge-
 wesen / solche schmerzen auß zu suchen / wann
 ihr nicht der Teuffel die Zunge gehalten
 hette: drum so laß sie bescheren / oder
 (wie etliche wollen) laß sie in ein ander
 Gefängnuß in einander Kassel führen /
 vñ vñ versuchs als dann von neuem / w. s.
 die Tortur vermöge: Davon aber will ich
 bey der folgenden Frage mit mehrern
 handeln.

Die XXV. Frage.

Ob die verzauberte Verschwiegen
 heit / ein neues indicium zu fern-
 erer folderung gebe?

Zu besserem Verstand dieser Frage ist
 zu wissen / das sie dieses ein malicium
 taciturnitatis, oder ein angezauberte ver-
 schwiegenheit zu nennen pflegen / wann sich
 jemand durch verbottene Künste so fest
 machet / das er die Schmerzen nicht füh-
 let / wie zu sehen im mallo Sprünger
 part. 3. qualt. 15 pag 58. & Del. lib. 5.
 sect 9. Wann nun zu diesen vnseren Zei-
 ten / eine zwey oder drey mahl gefordert
 wird / vñ nichts bekennet / so heisse so bald die
 hat sich bezaubert / der Teuffel halt ihr den
 Rachen